

Rigips-Mitteilung

VM – SB / RJ

Stand: 22.02.2016

Hinweise zu Rigips Verwendbarkeitsnachweisen

Eine Forderung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) an die Materialprüfanstalten hat in den letzten Jahren zur Neuausstellung etlicher allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (AbP) für Brandschutzkonstruktionen geführt.

Die hohe Qualität und die exzellente technische Leistungsfähigkeit von Rigips-Produkten und Systemen blieben von diesem Verwaltungsakt grundsätzlich unberührt und haben sich nicht geändert.

Bei der Erstellung von AbP werden seitdem die Inhalte im Wesentlichen auf die geprüften Konstruktionen reduziert. Darüber hinaus werden Beschlüsse für erweiterte Anwendungen berücksichtigt, die grundsätzlich in einem fortlaufenden Prozess zwischen den zuständigen Prüfstellen (PÜZ-Stellen) und dem DIBt abzustimmen sind.

Der Beurteilung und Erklärung so genannter *nicht wesentlicher Abweichungen* kommt in diesem Zusammenhang eine steigende Bedeutung zu.

Mit einer Überstimmungserklärung, bescheinigt der Ersteller des Bauteils (Fachunternehmer), dass er dieses gemäß des gültigen Verwendbarkeitsnachweises (z.B. AbP) erstellt hat. Die Überstimmung mit dem Nachweis liegt nach Musterbauordnung auch dann vor, wenn von diesem *nicht wesentlich* abgewichen wird.

Nach den Landesbauordnungen (§ 22 ff Musterbauordnung) obliegt es dem Bauausführenden (Ersteller des Bauteils), *nicht wesentliche Abweichungen* der von ihm erstellten Bauart gegenüber dem verwendeten Nachweis (z.B. AbP) zu erklären. Die Beurteilung *nicht wesentlicher Abweichungen* ermöglichen dem Fachunternehmer die Nachweisführung so zu ergänzen, dass die Angaben des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht wesentlich erweitert und somit an die gegebenen Baustellenbedingungen angepasst werden können.

Die Übereinstimmungserklärung kann direkt online ausgefüllt und ausgedruckt werden:

http://www.rigips.de/sites/default/files/downloads/uebereinstimmungserklaerung_rigips.pdf

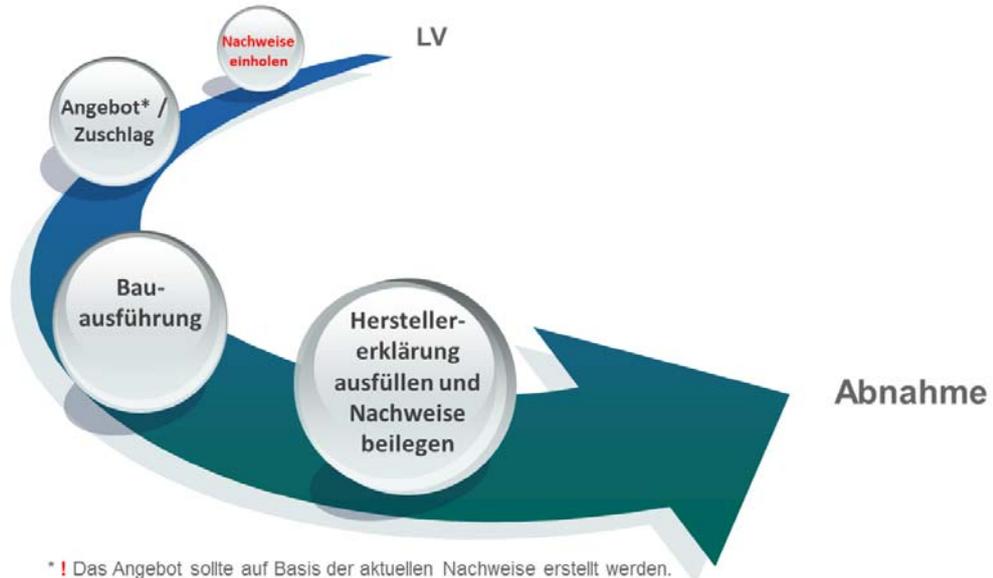
Der Bauausführende hat jedoch häufig nicht die Prüferfahrung aus Brandversuchen, um sachgerecht beurteilen zu können, ob eine Abweichung tatsächlich *nicht wesentlich* ist. Zur Beurteilung dieser Fragestellung werden häufig ergänzende gutachterliche Stellungnahmen von erfahrenen Sachverständigen und/oder Prüfstellen herangezogen, welche grundlegend oder objektbezogen formuliert sein können. Die entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen können zusammen mit dem für das jeweilige System erforderliche Verwendbarkeitsnachweis online angefordert werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zur ergänzenden oder alternativen Nachweisführung. Klären Sie bitte mit Ihrem Rigips-Ansprechpartner, ob für Ihr Bauprojekt der Nachweis der Anwendbarkeit über AbP, über die Erklärung einer nicht wesentlichen Abweichung, auf Basis normativer Konstruktionen oder über eine Zustimmung im Einzelfall erfolgen kann.

Unser [Planen und Bauen](#) basiert auf dem zum Drucktag vorliegenden letzten Nachweisstand und wird (insbesondere in der digitalen Fassung) permanent weiter aktualisiert. Genaue Hinweise zu den Nachweisen finden Sie auf den jeweiligen Systemseiten.

Rigips Handlungsempfehlung für die Anwender von Verwendbarkeitsnachweisen

Rigips empfiehlt im Planungsprozess grundsätzlich folgende Vorgehensweise:



Da die Abgrenzung einer wesentlichen zu einer nicht wesentlichen Abweichung nicht eindeutig gesetzlich geregelt ist und daher von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden uneinheitlich bewertet werden kann, empfehlen wir, die Frage der Akzeptanz bezüglich nicht wesentlicher Abweichungen stets vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Auftraggeber bzw. den für den Brandschutz verantwortlichen Personen oder Behörden abzuklären. So kann nachträglichen Problemen vorgebeugt werden.

Die aktuellen Verwendbarkeitsnachweise können Sie nach Auswahl eines Systems über unsere Systemsuche (<http://www.rigips.de/systeme-kalkulation>) oder direkt unter folgendem Link online anfordern: <http://www.rigips.de/services/pruefzeugnisse/pruefzeugnisse-anfordern>

Nachweis der Feuerwiderstandsklassen

Der Nachweis der Feuerwiderstandsklassen kann in Deutschland auf Basis folgender Unterlagen geführt werden:

- Normativ geregelt nach DIN 4102-4 (Bauteilkatalog Brandschutz),
- Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (AbP),
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (AbZ),
- Europäisch technische Zulassungen/Bewertungen (ETZ/ETB) oder
- Zustimmungen im Einzelfall (ZiE)

Übergangsregeln und Gültigkeit bisheriger Nachweise nach deutscher Klassifizierung

In Deutschland gelten folgende Übergangsregeln:

- a. Das europäische Klassifizierungssystem steht gleichberechtigt neben dem bisherigen Klassifizierungssystem nach DIN 4102 (Beschluss der ARGEBAU).
- b. Mit der Parallelgeltung beider Klassifizierungssysteme besteht die Möglichkeit für Hersteller und Anwender, Nachweise zum Brandverhalten oder zur Feuerwiderstandsfähigkeit (z.B. AbP) entweder auf der Grundlage der DIN EN 13501 (z.B. EI 90) oder der DIN 4102 (z.B. F 90-A) zu führen.
- c. Eine zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer des bisherigen Systems der DIN 4102-Klassen (z.B. F 30 oder F 90) ist derzeit nicht abzusehen.

Da in Deutschland das nationale und europäische Klassifizierungssystem gleichberechtigt gültig sind, ist es für die Planer besonders empfehlenswert, unter Benennung der bauaufsichtlichen Begriffe auszuschreiben, welche durch beide Klassifizierungen bedient werden können.

Diese sind z.B.

- feuerhemmend
- hochfeuerhemmend
- feuerbeständig

Gegebenenfalls sind – üblicherweise mit Bezug auf die jeweilige Landesbauordnung – weitere Anmerkungen zu ergänzen wie z.B.

- nur aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Brandwand

Hinweise zu unseren Brandschutznachweisen

Rigips-Systeme bieten dem Anwender häufig zusätzliche Ausführungsvarianten, die nicht unmittelbar vom Verwendbarkeitsnachweis erfasst sind. Auf Basis unserer technischen Bewertungen sowie ergänzender gutachterlicher Stellungnahmen von Experten der Prüfstellen gehen wir davon aus, dass diese Ausführungen als *nicht wesentliche Abweichungen* eingestuft werden.

Insoweit ist nach unserer Einschätzung für diese Ausführungen keine Zustimmung im Einzelfall erforderlich, sondern die Bestätigung der Übereinstimmung und der *nicht wesentlichen Abweichung* über die Übereinstimmungserklärung des Erstellers des Bauteils (Fachunternehmer) ausreichend. Die dieser Einschätzung zugrundeliegenden Dokumente stellen wir zusammen mit dem Verwendbarkeitsnachweis zur Verfügung.

Da die Abgrenzung einer wesentlichen zu einer *nicht wesentlich Abweichung* nicht eindeutig gesetzlich geregelt ist und daher von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden uneinheitlich bewertet werden kann, empfehlen wir, das Vorliegen einer nicht wesentlichen Abweichung vor Bauausführung mit den für den Brandschutz verantwortlichen Personen oder Behörden abzustimmen.

Konstruktive, statische und bauphysikalische Eigenschaften von Rigips-Systemen gelten nur bei Verwendung von Rigips-Systemkomponenten oder seitens Rigips ausdrücklich empfohlener Produkte.



Weitere Informationen dazu unter: <http://www.rigips.de/trockenbauloesungen/rigisystem>